

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Geyer

Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a

Auf der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Geyer, Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a, beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck/Grundsätzliches

- (1) Die Sporthalle Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a (nachfolgende SH genannt) der Stadt Geyer dient als öffentliche Einrichtung der Stadt der Durchführung des Schul- und Vereinssportes sowie zur sportlichen Betätigung der Einwohner und Gäste der Stadt Geyer.
- (2) Die Stadt Geyer stellt ihre SH nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) für sportliche Veranstaltungen (Nutzungszweck) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadtverwaltung Geyer (nachfolgend SV genannt) und den Nutzern wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt, welcher auf Grundlage dieser Benutzungsordnung geschlossen wird und zur Nutzung berechtigt.
- (4) Die SH darf nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Eine Fortsetzung der Nutzung über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf einer erneuten Antragstellung.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Als Nutzungszeiten können Zeiträume zur einmaligen Nutzung oder zur Dauernutzung mit vorab festgelegten Zeiträumen für die Dauer maximal eines Jahres vereinbart werden.
- (2) Die SH steht an den Schultagen ab dem Ende der schulischen Nutzung (insbesondere Schulsport) sowie an allen anderen Tagen von 7:30 Uhr bis spätestens 22:00 Uhr für die weiteren Nutzer zur Verfügung.
- (3) Die Belegung erfolgt durch Anmeldung von halben oder ganzen Stunden, mindestens jedoch mit einer 1-Stunde-Nutzungszeit. Die SH kann als 1,5-Feldhalle (Halle komplett) oder geteilt als jeweils halbe Halle (Halle 1 und Halle 2) genutzt werden.
- (4) Die Nutzungszeit ist die Trainingszeit. Innerhalb dieser sind Vor- und Nachbereitungen des unmittelbaren Unterrichts/Trainings vorzunehmen bzw. abzuschließen, da die nächste Nutzungszeit sich nahtlos anschließt.
- (5) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt so, dass eine möglichst hohe Auslastung der SH gewährleistet ist.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Geyer Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a

§ 3 Verteilung von Nutzungszeiten

- (1) Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Sportstätte mehrere Anmeldungen ein, werden diese nach Maßgabe des Absatzes 2 geprüft und entschieden.
- (2) Zur Verteilung von Nutzungszeiten gelten folgende Prioritäten:
 1. ortsansässige Schulen mit Schulsport,
 2. Vereinssport städtischer Vereine, Arbeitsgemeinschaften/Ganztagsangebote der ortsansässigen Schulen,
 3. sonstige Vereine und Freizeitsportgruppen,
 4. sonstige Nutzer.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere halbe Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Aufenthaltszeit

Den Nutzern steht zusätzlich zur Nutzungszeit nach § 2 eine Aufenthaltszeit von 45 Min für das Umkleiden und Duschen zur Verfügung. Diese wird nicht gesondert berechnet.

§ 5 Anmeldung von Nutzungszeiten/Hallenbelegungsplan/ Nutzungsjahr/Nutzungsvertrag

- (1) Die beabsichtigte Nutzung der SH gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist von allen Nutzern mit wiederkehrenden Nutzungszeiten (Dauernutzer) bis spätestens 15.06. des laufenden Jahres für die beabsichtigte Nutzung ab 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres bei der SV zu beantragen.

Daraufhin wird durch die SV der Hallenbelegungsplan auf Grundlage der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für das neue Nutzungsjahr erstellt. Das Nutzungsjahr beginnt jeweils am 1.8. des laufenden Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres.

- (2) Die Anmeldung von Hallenzeiten für einmalige Nutzungen ist jederzeit möglich. Die Anmeldung erfolgt online über ein entsprechendes Reservierungs- und Buchungssystem. Die Vergabe von Nutzungszeiten richtet sich nach dem jeweils gültigen Hallenbelegungsplan.
- (3) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für jeweils gültige Hallenordnung an. Die Laufzeit eines Nutzungsvertrags ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn
 - a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt und
 - b) der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als drei Monate in Verzug ist.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Geyer Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a

§ 6 Benutzung

- (1) Mit der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung erhält der Nutzer für das Betreten der SH erforderliche Zugangsmittel wie Transponder, Chip oder Zugangscode. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust eines Zugangsmittels sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Stadt.
- (2) Durch das Zugangsmittel (Abs. 1) wird der Nutzer berechtigt, die SH frühestens 15 Min vor Beginn der Nutzungszeit zu betreten.
- (3) Die SH darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Betreuungs- und Aufsichtspersonen (Übungsleiter oder Trainer etc.) betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Nutzung verantwortlich.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Betreuer, Übungsleiter) gestattet. Die Aufbewahrung in der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt übernimmt keine Haftung. In den Umkleiden stehen Schließfächer für Wertgegenstände zur Verfügung.
- (5) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sportstätten sowie die überlassenen Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz – zu beachten. Er hat sich und seine Beteiligten über Flucht- und Rettungswege zu informieren. Der Nutzer hält sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. in und vor der SH frei.
- (7) Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass die bauaufsichtlich festgelegte Zahl von 200 Personen in der SH im Rahmen seiner Nutzung nicht überschritten wird.
- (8) An den Duschen ist ein Münzautomat installiert. Die Benutzung ist nur durch Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in Höhe von 0,50 € möglich. Der Automat wechselt nicht.

§ 7 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Die Nutzung der SH aufgrund dieser Benutzungs- und Entgeltordnung befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer an der Nutzung verursacht werden. Die SV ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Geyer

Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a

- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Beteiligten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Stadt freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflichten am Gebäude.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

§ 9 Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der SV üben in der SH das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Hallenordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen.
- (3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die SV je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der SH ausgeschlossen werden.

§ 10 Schließzeiten

- (1) Die Stadt behält sich vor, die Nutzung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen bzw. zu kündigen, ohne dass hierzu Ersatzansprüche gegenüber der Stadt hergeleitet werden können. Gründe hierfür können insbesondere durch umfangreichere Bau- und Reinigungsarbeiten gegeben sein.
- (2) Ist eine Nutzung der SH aufgrund einer von der Stadt nach Abs. 1 angeordneten Schließzeiten durch den Nutzer nicht möglich, muss der Nutzer kein Nutzungsentgelt zahlen.

§ 11 Nutzungsentgelt, Nutzungseinheit

- (1) Für die Inanspruchnahme der SH während der vereinbarten Nutzungszeiten ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Der Nutzer und/oder Antragsteller ist zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet.

Das Nutzungsentgelt wird pro Nutzungseinheit berechnet.

Eine Nutzungseinheit beträgt bei der Schulnutzung für den Sportunterricht 45 Min.

Pausen werden bei der Schulnutzung nicht berechnet.

Alle weiteren Nutzungseinheiten betragen 60 Min.

- (3) Beträgt die Nutzungszeit mit Ausnahme des Sportunterrichts mehr als 60 min kann das Nutzungsentgelt auch für jeweils 30 min berechnet werden. Hierzu wird die Nutzungseinheit bzw. das entsprechende Entgelt durch 2 geteilt.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Geyer

Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a

- (4) Das Nutzungsentgelt ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme für die vereinbarten Nutzungszeiten lt. Vertrag zu zahlen.
- (5) Mehrere Nutzer und/oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

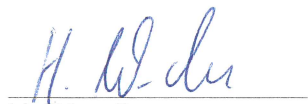
§ 12 Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugelassen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Geyer, den 07.07.2023



H. Wendler
Bürgermeister

1. Änderung
der Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Sporthalle der Stadt Geyer
Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a

Auf der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Geyer, Ehrenfriedersdorfer Straße 11 a, beschlossen:

§ 1

Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtverwaltung Geyer über die Nutzung der Sporthalle an der Ehrenfriedersdorfer Straße in Geyer vom 07.07.2023 wird wie folgt neu gefasst:

Nutzer	Gebühr für Halle komplett netto pro NE	Gebühr für Halle komplett pro NE inkl. 19 % Umsatzsteuer	Gebühr für halbe Halle (Halle 1 oder Halle 2) pro NE netto	Gebühr für halbe Halle (Halle 1 oder Halle 2) pro NE inkl. 19 % Umsatzsteuer
Kategorie 1: - Ortsansässige Vereine - eigene Grundschule - eigene/r Kita/Hort	16,81 €/h	20,00 €/h	12,61 €/h	15 €/h
Kategorie 2: - ortsfremde Vereine - private Nutzer - Oberschule fremde Trägerschaft	21,01 €/h	25,00 €/h	16,81 €/h	20,00 €/h

Abkürzungsverzeichnis: NE = Nutzungseinheit

Bei der Durchführung von Hallenturnieren beträgt die Gebühr ab der 4. Nutzungsstunde die Hälfte der regulären Gebühr in der jeweiligen Kategorie.

§ 2

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 15.11.2024 in Kraft.

Geyer, den 14.10.2024



D. Trommer
Bürgermeister